

Zeitschrift für
Württembergische Landesgeschichte

Herausgegeben von der
Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg
und dem
Württembergischen
Geschichts- und Altertumsverein

44. Jahrgang

W. Kohlhammer Verlag Stuttgart

1985

851729

Die Eglofser Freien

Von PETER BLICKLE

Als König Rudolf von Habsburg am 15. Mai 1282 in Ulm an Eglofs die Rechte der Reichsstadt Lindau verlieh¹, tat er damit etwas gewiß Ungewöhnliches. Denn das Privileg galt nicht für eine städtische, geschlossene Siedlung², sondern für einen Verband von freien Leuten, die in lockerer Siedlung über das ganze Allgäu verstreut lebten und lediglich in Eglofs selbst und in den beiden sogenannten Stürzen in engerer Massierung beisammen saßen. Was beinhaltet dieses Privileg und weshalb wurde es vom Oberhaupt des Heiligen Römischen Reiches ausgestellt?

Das Stadtrecht von Lindau sicherte den Lindauer Bürgern die Gerichtsbarkeit über Grund und Boden und die persönliche Freiheit³. Mit der Übertragung dieser Rechte an Eglofs änderte sich die Rechtsstellung der Freien nicht prinzipiell, denn sie besaßen durch ihre Unmittelbarkeit zu Kaiser und Reich ihre eigenen Gerichte und die persönliche Freiheit. Verdeutlichen läßt sich die Stellung der Eglofser mit einem

¹ Der Studie liegt ein Vortrag zugrunde, den ich am 4. September 1982 anlässlich der 700-Jahrfeier der Verleihung des Lindauer Stadtrechts an Eglofs gehalten habe. Herr Dr. Eisele hat mir dafür wichtiges Quellenmaterial und die von ihm angefertigten Regesten zur Verfügung gestellt.

In den Anmerkungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

- GAE = Gemeindearchiv Eglofs
(noch nicht mit Bestandsnummern erfaßt)
HStAM = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München,
Abt. I. Allgemeines Archiv
HStASt = Hauptstaatsarchiv Stuttgart
WGA = Fürstlich Windischgrätz'sches Archiv Siggau

Württembergisches Urkundenbuch 8. 1903. Nr. 3144 S. 346f. – *Lupberger*: Regesten der im Rathause zu Eglofs aufbewahrten Urkunden der Freien zu Eglofs. In: *Allgäuer Geschichtsfreund*, 1898, Nr. 1, S. 5f.

² Lindauer Stadtrecht erhielten neben Eglofs die Städte Saulgau, Leutkirch, Tettnang, Isny, Feldkirch, Ertingen (bei Riedlingen), Ernbs (Vorarlberg), Arbon und Immenstadt (bei Sonthofen). Vgl. die Zusammenstellung bei K. O. Müller: *Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 8)*. 1912. S. 14f.

³ F. L. *Baumann*: *Der Allgäu, seine Grafen und freien Bauern*. In: *Ders., Forschungen zur schwäbischen Geschichte*. 1899. S. 186–256, hier S. 243. – Zum Charakter der Städteprivilegien Rudolfs von Habsburg und speziell zum Lindauer Stadtrecht vgl. K. O. Müller (wie Anm. 2) S. 18–29, 351–364.

Seitenblick auf die Schweiz: Ihre Verfassung unterschied sich im 13. Jahrhundert nicht prinzipiell von der der schweizerischen Urkantone Uri, Schwyz und Nidwalden⁴. Die Privilegierung mit Lindauer Stadtrecht diente eigentlich nur dazu, die schon bestehenden Rechte zu sichern und sie vor dem Zugriff benachbarter Adeliger zu schützen. Das Motiv des Königs, die Eglöfser mit Lindauer Stadtrecht zu bewidmen, muß einerseits im größeren Zusammenhang der Sicherung des Reichsgutes durch Rudolf von Habsburg gesehen werden⁵, andererseits als eine späte Belohnung für die Anhänglichkeit der Eglöfser an Kaiser und Reich: Sie hatten 1243 dem Stauferkaiser Friedrich II. bei seinem Erwerb der Grafschaft im Allgäu⁶ ein Drittel der Kaufsumme in Höhe von 1000 Mark Silber zur Verfügung gestellt⁷.

Für die deutsche Geschichtswissenschaft waren die Eglöfser Freien immer ein bevorzugter Forschungsgegenstand und zwar deswegen, weil freie Bauern schon im 13. Jahrhundert die Ausnahme in Deutschland darstellten. Das leitende Interesse der Mittelalterforschung galt somit der Frage nach dem Alter und der Herkunft der Eglöfser Freien⁸.

Vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit hingegen fand ihre Geschichte im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit⁹. Unberechtigterweise, wie sich zeigen läßt,

⁴ Vgl. summarisch H. C. Peyer: Die Entstehung der Eidgenossenschaft. In: Handbuch der Schweizer Geschichte, 1. Bd. 1972. S. 174–184.

⁵ Zuletzt H.-G. Hofacker: Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 8). 1980. Bes. S. 145–149 [dort auch die ältere Literatur].

⁶ Württembergisches Urkundenbuch 4. 1883. Nr. 1004 S. 54.

⁷ F. L. Baumann: Alpgau (wie Anm. 3) S. 242. – Ergänzend ein darauf bezügliches Privileg König Albrechts von 1300, das den Freien verspricht, sie nicht zu verpfänden. Württembergisches Urkundenbuch 11. 1913. Nr. 5422 S. 363f. – Abschriften des Privilegs auch im HStAM, Königsegg-Rothenfels 2; WGA 3.2.

⁸ In der Diskussion über Rodungsfreiheit und Königsfreiheit im Mittelalter spielten auch immer die Eglöfser Freien eine hervorragende Rolle. Die mediävistische Forschung hat vielfach sie als Argumentationshilfe herangezogen. Für die Diskussion sei nur auf die wichtigeren Arbeiten hier verwiesen. F. L. Baumann: Alpgau (wie Anm. 3) passim. – K. Weller: Die freien Bauern des Spätmittelalters im heutigen Württemberg. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 1. 1937. S. 47–67, bes. S. 49f., 59f., 65f. – Th. Mayer: Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 57. 1937. S. 210–288, bes. S. 264f. – Die Diskussion selbst hat für die Eglöfser Freien zu keinen gesicherten Ergebnissen geführt, und letzthin ist auch die Theorie von Rodungs- und Königsfreiheit einer prinzipiellen Kritik unterzogen worden. Vgl. H. K. Schulze: Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zur Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien. In: Historische Zeitschrift 219. 1974. S. 529–550.

⁹ Von wenigen lokalgeschichtlichen Arbeiten abgesehen und vereinzelten Hinweisen in der regionalgeschichtlichen Literatur hat sich ausführlicher nur Franz Ludwig Baumann mit den Eglöfser Freien befaßt. Die im folgenden behandelten Probleme werden auch bei ihm eher gestreift; vgl. F. L. Baumann, Alpgau (wie Anm. 3) S. 246–249. Daneben sind die von Lupberger herausgegebenen Regesten (wie Anm. 1) von besonderer Wichtigkeit.

denn ihre Geschichte spiegelt gewissermaßen mikrokosmisch die Entwicklung des Reiches bis zu seiner Auflösung 1806.

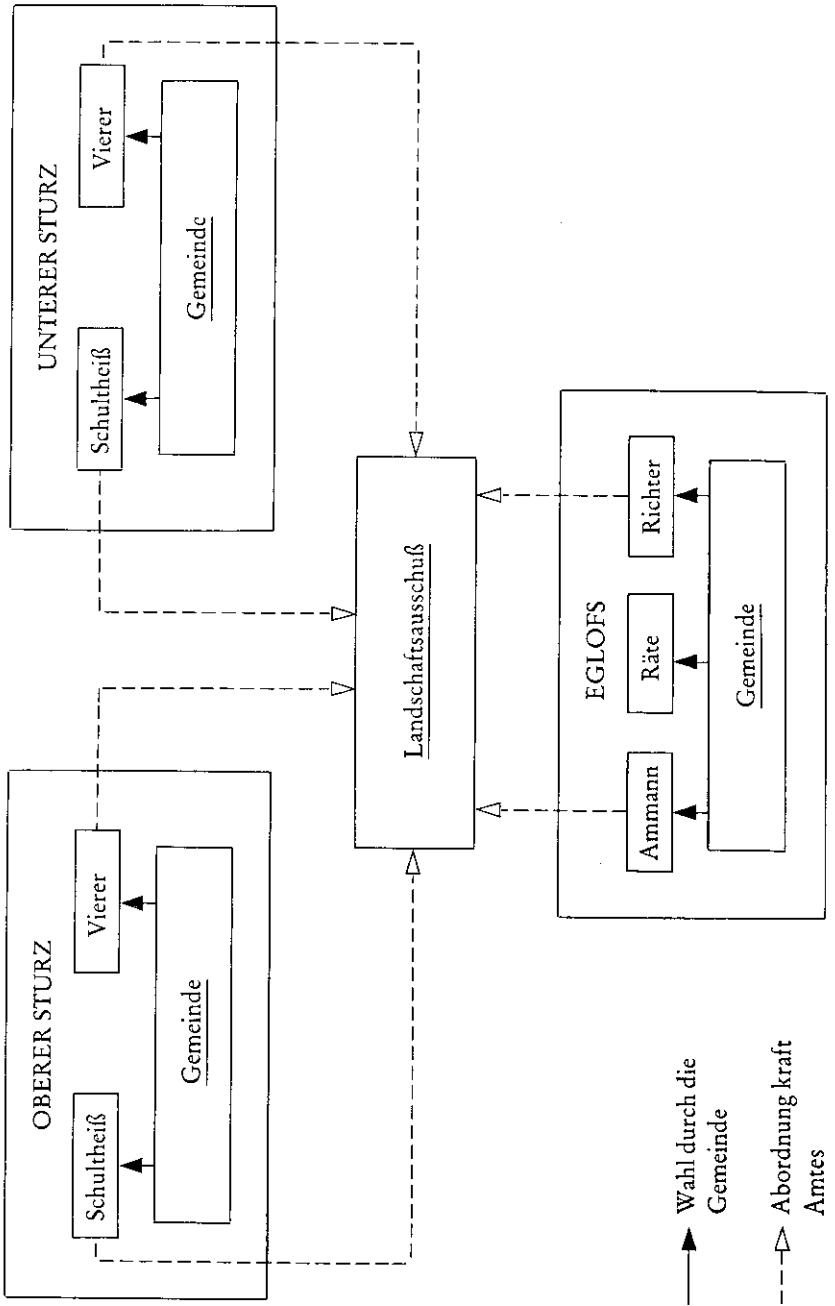
Die Geschichte der Eglofser Freien gewinnt ihre überlokale Bedeutung aus dem Umstand, daß sich an ihr prüfen läßt, in welchem Umfang mittelalterliche Freiheiten sich gegenüber dem Trend der deutschen Geschichte, individuelle Freiheiten und korporative Rechte zugunsten eines uniformen Untertanenverbandes zu beseitigen, behaupten konnten. An drei besonders bezeichnenden und kritischen Punkten der Eglofser Geschichte soll das näher erläutert werden: an der Auseinandersetzung mit den Grafen von Montfort in der Mitte des 15. Jahrhunderts (1), am Prozeß mit der Reichsstadt Wangen in der Reformationszeit (2) und an den Differenzen mit den Reichsgrafen von Traun-Abensberg im ausgehenden 17. und frühen 18. Jahrhundert (3).

Um dafür das nötige Vorverständnis zu schaffen, muß in groben Strichen die Verfassung der Eglofser Freien skizziert werden¹⁰. Der Gesamtverband der Eglofser bestand aus drei Teilen – *Eglofs* selbst, dem *oberen Sturz* mit seinem räumlichen Schwerpunkt um Immenstadt und dem *unteren Sturz* mit seinem Mittelpunkt um Missen. Alle drei Teilverbände waren ähnlich organisiert. Die jeweilige Gemeinde wählte ihre Vorsteher – in den beiden Stürzen die *Schultheißen*, in Eglofs den *Ammann*. Schultheißen und Ammann repräsentierten ihre *Gemeinden* nach außen, vollstreckten die Urteile in den Gerichten und siegelten die Rechtsgeschäfte der Freien und ihrer Verbände. Neben ihnen standen in den beiden Stürzen die sogenannten *Vierer*, die ihren Namen von der Vierzahl ableiten, in Eglofs die *Richter*, die in den Gerichten Recht sprachen und Verwaltungsaufgaben wahrnahmen. Schultheißen und Ammann, sowie Vierer und Räte bildeten gemeinsam den *Landschaftsausschuß*, dessen wesentliche Funktion in der Bewilligung, Umlage und Einhebung der Steuer für Kaiser und Reich bestand (vgl. Abbildung).

An der Verfassung der Eglofser ist als wichtig hervorzuheben, daß die Gemeinde Verwaltung und Gerichtsbarkeit – Bereiche, die im Deutschland vor 1800 ja noch nicht getrennt waren – weitgehend selbständig ausübte und ihre Organe, soweit erkennbar, ohne kaiserliche (vogteiliche) Beteiligung wählte. Herrschaftliche bzw. staatliche Organe waren ja ohnehin ausgesprochen schwach ausgeprägt und blieben bei der Ferne des Kaisers ursprünglich auch wenig wirksam. Anzunehmen ist aufgrund ähnlicher Strukturen bei anderen Freienverbänden, daß ein kaiserlicher Vogt – möglicherweise in der Person des Landvogts in Oberschwaben – die nicht hinrei-

¹⁰ Die sich auf Wesentliches beschränkende Darstellung versucht eine, möglicherweise durch Detailforschungen noch verbesserungsfähige Rekonstruktion der Verfassung vor dem Einsetzen der Verpfändungen, die deswegen problematisch ist, weil sie nur durch Rückschreibung späterer Verhältnisse hergestellt werden kann. Die Daten finden sich bei F. L. Baumann: Alpgau (wie Anm. 2) S. 253–256; sie hat Baumann im wesentlichen übernommen in F. L. Baumann: Geschichte des Allgäus, 3. Bd. 1894. S. 180f., 240f., 314f. – Speziell für die Eglofser Landschaft vgl. F. L. Baumann: Alpgau (wie Anm. 2) S. 239f.

Die Verfassung der Eglofser Freien



chend genau bekannten Reichskompetenzen in Rechtsprechung und Verwaltung übernahm¹¹.

Das änderte sich freilich in dem Augenblick, als der Kaiser die Freien von Eglöfs im 14. Jahrhundert verpfändete. Alle Pfandherren haben versucht, ihre Rechte über die Eglöfser Freien zu erweitern – sei es, um aus der Pfandschaft möglichst hohe Einkünfte herauszuwirtschaften, sei es, um ihre politische Macht zu erweitern.

1.

Bedrohlich wurde die Situation für die Eglöfser Freien, als sie 1416 an die Grafen von Montfort verpfändet wurden¹², eine der politisch fähigsten, in ihrer Politik aber auch besonders rücksichtslosen schwäbischen Adelsfamilien, der es gelang, im südlichen Oberschwaben, in Vorarlberg und im Allgäu ein geschlossenes Territorium aufzubauen. Das läßt sich nur verstehen vor dem politischen Hintergrund der Reichsgeschichte im späten Mittelalter.

Im 14. und 15. Jahrhundert vollzieht sich in Deutschland ein bemerkenswerter Prozeß, den man oft als Verlagerung der Staatlichkeit vom Reich auf die Territorien gekennzeichnet hat¹³. Mit dem Aussterben der Staufer 1268 mußte das Reich über zwei Jahrhunderte mit politisch oft schwachen und häufig unbedeutenden Kaisern leben. Die Folge war, daß die nachgeordneten Gewalten, die Reichsfürsten und Reichsgrafen, die Reichsbischöfe und die Reichsäbte, jene Funktionen übernahmen, die der Kaiser nicht mehr wahrnehmen konnte. Die Rechte des Kaisers gingen auf dem Weg der Verpfändung und Verlehnung an die Reichsstände über; Verpfändungen erfolgten, weil der Kaiser kaum Einkünfte hatte, um die Verwaltung des Reiches zu finanzieren, Belehnungen erfolgten, um dem Kaiser eine Klientel unter den Reichsfürsten zu schaffen. Dennoch war die Ausbildung der territorialen Staatlichkeit für den reichsunmittelbaren Adel und die Kirche mit hohen Kosten verbunden: Das Recht, über Leben und Tod zu richten, Zölle einheben zu dürfen, über Forstbezirke verfügen zu können und anderes mehr erforderten hohe Summen, die naturgemäß von den Hintersassen und Untertanen des Adels und der Kirche, den Bauern auf dem Land und den Bürgern in den Städten, aufgebracht werden mußten.

¹¹ Von der urkundlichen Überlieferung her liegt die Frage, wer die Reichsrechte verwaltete und welcher Art diese Rechte konkret waren, noch im Dunkeln, und die in der Literatur dazu bislang angebotenen Hypothesen bestechen nicht gerade durch eine besonders stringente Argumentation. Vgl. F. L. Baumann, *Alpgau* (wie Anm. 3) S. 219, 226 f.

¹² Eine Übersicht der Pfandherren gibt F. L. Baumann, *Alpgau* (wie Anm. 3) S. 220–223.

¹³ Beim summarischen Charakter der folgenden allgemeineren Ausführungen zu Hauptlinien der staatlichen Entwicklung genügt es, auswahlweise auf einschlägige Gesamtdarstellungen und besonders problemorientierte Untersuchungen zu verweisen. Vgl. K. Bosl: *Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter*. In: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 1. Bd. 1970⁹. Bes. S. 825–833. – H. Patze (Hg.): *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, 2 Bde., 1971.

In Schwaben trugen die sozialen Kosten der politischen Modernisierung ausschließlich die Bauern. Die schwäbischen Reichsgrafen und Reichsprälaten verfügten weder über Bergwerke noch Münzstätten, weder über Zölle noch Steuern, mit denen sie den Ausbau ihrer Herrschaft hätten finanzieren können. Sie waren damit in ihren Einkünften gänzlich von den Abgaben der Bauern abhängig. Was die Territorialstaatsbildung in Schwaben im Spätmittelalter weiter erschwerte, war die Tatsache einer enormen Landflucht, wie sie erst wieder im 20. Jahrhundert begegnet¹⁴. Sie lag darin begründet, daß die schwäbischen Städte, vor allem Reichsstädte wie Ulm, Augsburg, Ravensburg, Memmingen und Kempten einen steilen wirtschaftlichen Aufschwung nahmen, folglich die Städte ungeahnte Verdienstmöglichkeiten anboten – ganz abgesehen von der größeren Sicherheit und der persönlichen Freiheit, welche die Städte anzubieten hatten. Damit ergab sich für die adeligen und geistlichen Herren das zweifache Problem, die Landflucht zur Sicherung ihrer Herrschaftsrechte zu unterbinden und die Bauern zur Steigerung ihrer Einkünfte höher zu belasten. Die Herren bedienten sich zur Durchsetzung ihrer Ziele alter und neuer Herrschaftstitel: der aus dem Mittelalter überkommenen Unfreiheit und der aus der Territorialhoheit abgeleiteten Steuerhoheit. Einerseits wurde den Bauern der Wegzug in die Städte verboten, beim Tod wurden ihre Erben mit hohen „Todfallgebühren“ belastet, die bis zur Hälfte des Nachlasses betrug, und schließlich wurde ihnen auch die Heirat mit Untertanen fremder Herrschaften untersagt, weil damit erbrechtliche Komplikationen verbunden waren¹⁵; andererseits wurden sie mit Steuern belastet, die bislang nicht üblich gewesen waren.

Die Bauern haben sich mit solchen rigorosen Maßnahmen nicht abgefunden. Ein Charakteristikum des Spätmittelalters sind Bauernrevolten, von denen vor allem der süddeutsche Raum betroffen war. 60 Bauernaufstände gibt es im spätmittelalterlichen Reich, die im wesentlichen in das 15. Jahrhundert fallen und besonders die Region zwischen dem Oberrhein und Bayern betrafen¹⁶. In Kempten, Oberstaufen, Schussenried und Ochsenhausen kam es zu teils kriegerischen Erhebungen der Bauern gegen ihre Herren, was kaum verwundert, wenn man hört, daß der Abt von Kempten durch Gewalt, Gefangensetzung und Exkommunikation 1200 Bauern von ihrem Freien- und Halbfreienstand in die Leibeigenschaft preßte¹⁷. Vor diesem Hinter-

¹⁴ Für den wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang zuletzt nochmals W. Abel: Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 32). 1980.

¹⁵ Umfassend zuletzt C. Ulbrich: Leihherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 58). 1978. – Für Oberschwaben vgl. Saarbrücker Arbeitsgruppe: Die spätmittelalterliche Leibeigenschaft in Oberschwaben. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 22. 1974. S. 9–33.

¹⁶ Zur Charakterisierung des bäuerlichen Widerstandes zuletzt P. Blickle: Bäuerliche Erhebungen im spätmittelalterlichen deutschen Reich. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 27. 1979. S. 208–231.

¹⁷ Der Kemptener Leibeigenschaftsrodel, hg. von H. Besch-P. Blickle in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 42. 1979. S. 567–629.

grund muß man auch die schweren Auseinandersetzungen zwischen den Eglofser Freien und ihrem Pfandherrn, dem Grafen von Montfort, sehen.

Kaum 20 Jahre nachdem die Montforter in den Besitz der Pfandschaft Eglofs gekommen waren, begannen 1434 die Auseinandersetzungen zwischen ihnen und den Freien. Wie prinzipiell sie waren, ersieht man daran, daß die Eglofser – unterstützt von Isnyer Bürgern¹⁸ – bewaffnet gegen ihren Pfandherrn zu Felde zogen¹⁹ und der Konflikt erst nach 40 Jahren durch kaiserliches Eingreifen beigelegt werden konnte.

Wo lagen die Differenzen? Ein zentrales Problem ergab sich aus der „Freiheit“ der Eglofser selbst. Eines der wesentlichen Qualitätsmerkmale von Freiheit im Mittelalter ist die *Freizügigkeit*, die den Leibeigenen von Adel und Kirche verwehrt war. Von diesem Recht haben auch die Eglofser Gebrauch gemacht, und das um so mehr, je stärker der Druck von seiten der Pfandherren wurde²⁰. In der Praxis bedeutete das, daß sie in die Reichsstädte – vornehmlich nach Wangen und Isny – zogen oder sich dem Schutz einer dieser beiden Reichsstädte als Ausbürger unterstellten. Den Pfandherren konnte eine solche Entwicklung deswegen nicht gleichgültig sein, weil durch Wegzug und Ausbürgerrecht die Zahl der Eglofser Freien geringer und damit auch die Einkünfte des Pfandherrn schmaler wurden. Durch enge Beziehungen zum Kaiser haben die Montforter denn auch erreicht, daß sowohl an die Eglofser Freien²¹ wie an die Reichsstädte Wangen und Isny²² kaiserliche Ausschreiben ergingen, keine Eglofser Freien mehr als Bürger oder Pfahlbürger aufzunehmen²³. War eine solche Politik erfolgreich, dann verlor damit der Verband der Eglofser Freien tatsächlich ein ihm auszeichnendes Recht, denn dann waren den Freien die Reichsstädte, in denen die persönliche Freiheit behauptet werden konnte, verschlossen, und in adelige oder klösterliche Nachbargebiete zu ziehen, bestand wegen dem unvermeidbaren Absinken in die Leibeigenschaft ohnehin kein Anlaß.

Von einer zweiten Seite war die Freiheit der Eglofser bedroht, nämlich von dem in Schwaben geltenden *Eherecht*. Nach altem schwäbischen Landrecht folgten die Kinder aus Ehen zwischen Freien und Leibeigenen dem Rechtsstand der Mutter. Heiratete ein Freier eine Leibeigene, so wurden seine Kinder unfrei²⁴. Sollte sich dieser Grundsatz auch in der Grafschaft Eglofs durchsetzen, mußte das langfristig

¹⁸ Die Hilfe von Isny ergibt sich aus der Tatsache, daß sich die Freien dem Schutz und Schirm der Stadt unterstellt hatten, was ihnen durch ein kaiserliches Privileg von 1434 eigens erlaubt worden war. WGA 3.2.9; 1434 IV. 1.

¹⁹ F. L. Baumann: Alpgau (wie Anm. 3) S. 246 Anm. 2.

²⁰ HStASt, B 216 Urk. 161; 1432 III. 27 (mit inserierten Urkunden von 1421 XI. 19; 1422 XI. 4; 1425 IX. 20; 1429 VIII. 19; 1429 VIII. 26).

²¹ 1425 IX. 20 (wie oben Anm. 20).

²² 1429 VIII. 19 (wie oben Anm. 20).

²³ Die allgemein gehaltenen Ausschreiben, keine Freien als Bürger in den Städten aufzunehmen, setzen bereits mit Kaiser Ludwig dem Bayern ein. HStAM, Kaiser Ludwig Selekt 513 1/2; 1332 V. 16.

²⁴ P. Blicke: Kempten (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 6). 1968. S. 84 f.

dazu führen, den Freienverband von innen auszuhöhlen und ihn in einen Verband von unterschiedlichen Leibherren zugehörigen Unfreien zu transformieren, denn üblicherweise übernahm ja der Sohn den Hof, so daß über die unter Umständen von auswärts einheiratende Frau die Freiheit der Kinder gefährdet war.

Die Eglofser haben, um diese Bedrohung abzuwehren, bei König Ruprecht 1409 ein Privileg erwirkt, demzufolge die Kinder aus Ehen mit Leuten, die nicht zu den Freien gehörten, der „besseren Hand“ folgten, also dem Rechtsstand des freien Ehepartners²⁵. Das freilich mußte den im Allgäu und seiner engeren Nachbarschaft ansässigen Adeligen und Klöstern ein Dorn im Auge sein, weil ihnen damit auf dem Weg der Heirat Leute entfremdet werden konnten. Betroffen waren davon vor allem die Montforter Grafen, deren Leibeigene im Allgäu weit verbreitet waren. Es war für die Eglofser wichtig, dieses Recht zu behaupten, und daraus erklärt sich, daß sie 1455, als der Prozeß mit den Montfortern in vollem Gange war, eine Gesandtschaft an den Kaiser schickten, um sich eben dieses Recht eigens bestätigen zu lassen²⁶.

Streitig war schließlich auch die Höhe der Steuer, die der Freienverband zu entrichten hatte. Üblich war, daß die Freien eine einmalige pauschale Steuersumme im Jahr an den Kaiser bzw. an die Pfandherren entrichteten²⁷, die von den Montfortern offensichtlich gesteigert wurde, ohne daß sich durch präzise Belege die Anforderungen genauer beschreiben ließen²⁸.

Die Streitpunkte sind also ganz ähnlich wie zur selben Zeit in benachbarten Herrschaften.

Nach ersten kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Freien und dem Grafen, deren Ausgang unbekannt ist, wurden die Differenzen auf den Rechtsweg vor das kaiserliche Kammergericht gebracht²⁹.

Zehn Jahre war der Prozeß beim Kaiser anhängig. Durch kaiserliche Mandate an Ammann, Räte, Richter und Gemeinde wurde den Eglofser verboten, die Rechte des Pfandherren zu beeinträchtigen, die sie sich in unbeschränkter Freizügigkeit, in

²⁵ WGA 3.2.5 und 3.2.6; 1409 X. 29.

²⁶ HStAM, Königsegg-Rothenfels 53; 1455 III. 15.

²⁷ Urkunden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bestätigen, daß die Freien zu einer jährlich im Herbst zu erhebenden Steuer verpflichtet sind, wobei nach der Intention der Urkunden wohl an eine in ihrer Höhe gleiche Steuer gedacht war. Entsprechende Urkunden sind ausgestellt von den Grafen von Helfenstein: WGA 3.2.4; 1355 I. 13. von König Wenzel WGA 3.1.8 und *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1); 1382 IX. 6–8 mit der Formulierung „ut et ipsi [= die Freien] et eorum successores sub solita steure solutione stent“. Dazu auch WGA 3.1.9; 1384 XI. 20 und schließlich von König Ruprecht WGA 3.1.10 und *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 10; 1404 XII. 15.

²⁸ Bei Übernahme der Pfandschaft durch Graf Wilhelm von Montfort erhält er von den Freien bei Bestätigung ihrer Privilegien ein Geschenk von 200 Pfd. Pfg. (WGA 3.2.8; 1415 X. 11). Ob es sich dabei um eine ‚versteckte‘ Steuererhöhung handelt, ist nicht zu erkennen. – Aus der Tatsache, daß in den späteren vertraglichen Regelungen von 1473 die Steuer eigens behandelt wird, ist jedoch zu schließen, daß erhöhte Forderungen an die Eglofser gestellt wurden.

²⁹ Die ältesten Belege für ein anhängendes Verfahren datieren von 1457. Vgl. dazu *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 30–35 S. 10f.

Ausweitung ihrer Rechtssprechungsbefugnisse und in der Aneignung der kaiserlichen Forsten angemäht hätten³⁰, gleichzeitig und häufiger wurden aber auch die Montforter ermahnt, die überkommenen Rechte der Eglöfser nicht zu verletzen und den bestehenden Rechtszustand bis zum Urteilsspruch des Kammergerichts zu respektieren³¹. 1472³² und 1473³³ endlich wurden durch Kommissare, die der Kaiser eingesetzt hatte, die Differenzen vertraglich bereinigt: Das Problem der Freizügigkeit blieb seltsamerweise unerledigt, was sich damit erklären läßt, daß die Rückforderungsansprüche des Pfandherrn an verbürgerte und ausgebürgerte Eglöfser offensichtlich umständlicher Beweisverfahren bedurfte, mit denen der Abt von Weissenau durch den Kaiser betraut wurde. Die Ehefreiheit hingegen wurde deutlich eingeschränkt, insofern nämlich die Kinder künftig dem Stand der Mutter folgen sollten und Ehen der Eglöfser mit Auswärtigen hinkünftig von den Pfandherren bestraft werden konnten. Eine Rechtsminderung der Freiheit erfolgte auch in der Weise, daß die Freien dem Pfandinhaber künftig wie Leibeigene Todfallabgaben entrichten mußten, die allerdings deutlich unter den Belastungen anderer Leibeigener in Schwaben lagen³⁴. Abgabenerhöhungen erfolgten in der vertraglichen Festlegung weniger über die Steuer, die einzuziehen und zu verrechnen der Eglöfser Landschaft unbestritten vorbehalten blieb, sondern mehr über die Güter, die nun mit einem sogenannten Ehrschatz, einer Besitzwechselgebühr, belegt wurden³⁵.

Die Verträge haben eindeutig Kompromißcharakter. Zwar mag es auf den ersten Blick scheinen, als hätten die Montforter ihre Interessen durchgesetzt, zumal die Freien zu einer Geldbuße von 200 fl verurteilt wurden, doch zeigt der zweite Blick, daß der über 40 Jahre währende Widerstand der Eglöfser nicht sinnlos gewesen war. Die persönliche Abhängigkeit vom Pfandherrn blieb weit geringer als die der Leibeigener in benachbarten Herrschaften, die Steuer konnte ohne Zustimmung der Land-

³⁰ WGA 3.18 und *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 31 S. 10; 1457 II. 23.

³¹ *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 30, S. 10. – WGA 3.9 und *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 32 S. 10f.; 1464 VIII. 29.

³² 1472 IV. 5 wird Abt Nikolaus von Weißenau von Kaiser Friedrich beauftragt, die über die Freizügigkeit streitenden Parteien zu vernehmen (HStAM, Montfortsches Archiv 182) und fällt 1472 VII. 15 vor Vertretern des Grafen und der Freien (die beiden Bürgermeister des oberen und unteren Sturzes) das Urteil, daß bei Heiraten zwischen Eglöfser Freien und Fremden die Kinder den Rechtsstand der Mutter erhalten sollen (HStAM, Montfortsches Archiv 183). – Unklar bleibt, ob – wie durch die Art der Vertretung der Freien vermutet werden könnte – der Urteilsspruch nur für die Freien der beiden Stürze gilt.

³³ WGA, Kopialbuch fol. 39–41^v.; 1473 XII. 29. Graf Hug von Montfort-Rothenfels entscheidet den Streit zwischen seinem Bruder Graf Ulrich von Montfort und der Grafschaft Eglöfs. F. L. *Baumann*: Allgäu (wie Anm. 10). Bd. 2 S. 615f., datiert den Vergleich auf 1474. Ob Hug von Montfort im kaiserlichen Auftrag handelt, bleibt unklar. Seit 1466 war mit der Untersuchung des Falls seitens des Kaisers der Bischof von Konstanz beauftragt; vgl. *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 34, 35 S. 11.

³⁴ Der Todfall für einen Mann beträgt 3 Pfd. h, für eine Frau 1 Pfd. h.

³⁵ Der Ehrschatz beläuft sich auf 10 ß h pro Hufe, macht also die Hälfte des Todfalls der Frau aus.

schaft nicht erhöht werden, und die gemeindlichen Organe und ihre Kompetenzen schließlich wurden ohne Einschränkung bestätigt. Einbrüche waren den Pfandherren also vor allem im Bereich der Freiheit gelungen, nicht im Bereich der Gemeinde. Das sollte sich im zweiten Prozeß ändern.

2.

1516 übernahm die Reichsstadt Wangen von den Montfortern die Reichspfandschaft Eglofs. Bereits nach fünf Jahren kam es, wiederum durch eine Klage der Freien vor dem Kaiser, zu einem weitläufigen, sich über drei Jahre hinziehenden Prozeß. Auch er kann nur vor dem Hintergrund der Reichsgeschichte des frühen 16. Jahrhunderts verstanden werden.

Im 16. Jahrhundert haben die deutschen Territorialfürsten ihre Stellung weiter ausgebaut³⁶. Nach der äußeren Konsolidierung durch Erwerb kaiserlicher Rechte und Vereinheitlichung des Untertanenverbandes im Spätmittelalter erfolgt jetzt die innere Intensivierung und Durchdringung mittels eines einheitlichen, für das ganze Territorium verbindlichen Rechts. Das mußte notwendigerweise auf Kosten der dörflichen und städtischen Gemeinden gehen, die durchweg eigene Rechtskreise darstellten. Die territoriale Gesetzgebung stieß auf das bäuerliche Gewohnheitsrecht³⁷.

Das führte zu einem fundamentalen Konflikt im Römischen Reich, der ersten großen – allerdings gescheiterten – deutschen Revolution, die als Bauernkrieg in die Geschichte eingegangen ist³⁸. Der Aufstand der deutschen Bauern gegen ihre Herren 1525, der die österreichischen Alpenländer und Schwaben, das Elsaß und die Pfalz, Franken und Thüringen erfaßte, belegt in seinen programmatischen Zielen, daß die Gemeinde zum Angelpunkt der Auseinandersetzung zwischen Obrigkeit und Untertanen geworden war. Denn die Programme der Aufständischen zeigen deutlich, daß 1525 ein neues Staatskonzept entwickelt wurde: dörfliche und städtische Gemeinden sollten die Grundlage politisch-staatlicher Verbände werden; die Gemeinden ihrerseits schlossen sich zu sogenannten Haufen zusammen, wie die Bauern des Bischofs von Augsburg, des Abtes von Kempten und der Grafen von Montfort im Allgäuer Haufen, und mehrere Haufen bildeten schließlich Vereinigungen, zu denen sich etwa der Allgäuer, der Bodensee-, und der Baltringer Haufe zusammenschlossen. Wie man es von der Gemeindeorganisation her gewohnt war, sollten alle politischen

³⁶ Noch immer unentbehrlich F. *Hartung*: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 1950⁶. Bes. S. 65–100. – G. *Oestreich*: Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des Alten Reiches. In: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. 2. Bd. 1970⁹. Bes. S. 394–408.

³⁷ Eingehender begründet bei G. *Franz*: Der deutsche Bauernkrieg. 1975¹⁰, dem die Forschung in dieser Interpretation weitestgehend gefolgt ist.

³⁸ P. *Blickle*: Die Revolution von 1525. 1981².

Ämter auf allen staatlichen Ebenen durch die Wahl vergeben werden. In diesem Staatskonzept war für feudale adelige oder kirchliche Herrschaft kein Platz.

Die Gemeindebewegung in Deutschland hatte durch die Reformation ihre innere Dynamik erhalten. Luther in Wittenberg, Zwingli in Zürich und viele andere Reformatoren, die die alte Kirche frontal angegriffen hatten, mußten einen neuen Kirchenbegriff entwickeln, und sie taten das, indem sie im Rückgriff auf das Urchristentum die Kirche auf die Gemeinde gründeten. Nach Luthers frühen Schriften war die Gemeinde als von Gott geleitete Gemeinschaft der Gläubigen in der Lage, über die richtige Lehre zu entscheiden, und konnte konsequenterweise auch den Verkünder des Wortes Gottes, den Pfarrer, wählen³⁹. Damit wurde die Existenz der Gemeinde in einer völlig neuen Weise gerechtfertigt und legitimiert. Das erklärt, weshalb die Bauern nun in der Lage waren, einen bäuerlich-bürgerlichen Staat zu fordern und die Herrschaft von Kirche und Adel zu beseitigen.

Das zwang die Obrigkeiten zur Aufbietung all ihrer Kräfte, um die Gefahr eines „neuen Schweizerlandes“ in Deutschland nicht Wirklichkeit werden zu lassen. Der Bauernkrieg wurde von den Fürsten blutig niedergeschlagen, und die Gemeinden verloren im 16. Jahrhundert nach und nach ihre Rechte. Die sehr differenzierte, von Ort zu Ort nach unterschiedlichen Rechtsgewohnheiten lebende und durch die Gemeinde sich teils selbstverwaltende bäuerliche Gesellschaft Deutschlands war auf dem Weg, zu Untertanen der deutschen Fürsten zu werden.

Die Reichsstädte unterschieden sich als Obrigkeiten von den Fürsten eher graduell als prinzipiell. Nürnberg, Straßburg, Zürich und viele andere Reichsstädte hatten im 14. und 15. Jahrhundert Dörfer und Herrschaften erworben und so große Territorien aufgebaut, die sie im wesentlichen dem verarmenden Adel abgekauft hatten, und üben damit dieselben Rechte aus wie ihre Rechtsvorgänger⁴⁰. Die Freiheiten und Rechte der Stadt wurden auf das städtische Territorium nicht ausgedehnt.

Unter diesem Gesichtspunkt zählt Wangen zu den unbedeutenderen Reichsstädten Schwabens, da es sich hinsichtlich der Ausdehnung seines Territoriums mit Lindau, Memmingen oder Ravensburg nicht messen konnte. Die Pfandschaft über die Eglöfser Freien diente ihr als willkommener Rechtstitel, dem Beispiel der übrigen ober-schwäbischen Reichsstädte zu folgen.

Die Wangener Politik gegenüber den Freien läßt sich über zwei Beschwerdeschriften der Eglöfser sehr deutlich⁴¹ rekonstruieren. Von ihren 28 Beschwerdeartikeln betreffen mehr als die Hälfte Eingriffe der Stadt in den Autonomiebereich der

³⁹ M. Luther: *Luthers Werke* (Kritische Ausgabe Bd. 11). 1900. S. 408–411.

⁴⁰ Aus der Vielzahl der Monographien sei hier auf den gut untersuchten Fall von Lindau verwiesen. Vgl. M. Ott: *Lindau* (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben 5). 1968. S. 124–154.

⁴¹ Eine erste Fassung der Beschwerden im GAE. Eine zweite, verbesserte Fassung in GWA mit dem Titelvermerk auf der Rückseite: „Item artickel der beschwerden und trengnuß vor dem wolgebornen herren her Jergen Truchsßß gegen denen von Wangen fürtragen von wegen der fryen lüt vom Megloffs in klags wise“. – Im folgenden wird nach dieser zweiten Fassung zitiert.

Eglofser Gemeinde: Ohne ordentliches Gerichtsverfahren vor dem zuständigen Eglofser Gericht würden die Freien von Amtleuten festgenommen und in Wangen ins Gefängnis gelegt; und zwar nicht nur in Fällen schwerer strafrechtlicher Vergehen, sondern sogar bei einfachen Beleidigungsklagen, die allenfalls mit Geld gebüßt, keinesfalls aber mit Gefängnis belegt werden könnten. Unberechtigterweise unterständen „sich die gedachten unser Pfanthern und vermainend, das weder ammann noch die richter nicht gericht halten, on irer bewilligung, dardurch den armen leiten das recht verzogen und bisher nit der bruch gewesen ist, das sy billich ersparten, dann untzher von Römischen Kaisern und Künigen send die regalia den vom Egletz gnädiglich verlichen und convermiert worden und nit den Pfanthern“. Die Urteile des Eglofser Gerichts – so beschwerten sich die Freien weiter – würden durch die Anwesenheit des Wangener Stadtschreibers bei den Gerichtssitzungen beeinträchtigt, und in diffamierender Weise würde ihnen von den Wangenern vorgeworfen, sie urteilten „wider recht und nach gunst“. Unter einem solchen Vorwand würden dann auch die Urteile des Eglofser Gerichts von Wangen ohne Beachtung des ordentlichen Instanzenzugs eigenmächtig aufgehoben. Erschwerend komme hinzu, daß Wangen eigenmächtig in die Besetzung des Gerichts eingreife. Schließlich „wellend die Pfanthern uns abthun das wir weder radt noch gemeind haben sellen, sy seyen dann damit und bey, mögend wir kainswegs erliden, so verr wir doch nit ir aigen, sonder on mittel dem hailigen reich zugehörend, dann wir täglichs von unsern aigen güter wegen radt und gemeind zu halten notdurftig sein“. Hier zeigt sich, daß Wangen versuchte, die Handlungsfreiheit der Gemeinde einzuschränken, eine Tendenz, die durch die Klage unterstrichen wird, die Stadt erlasse neue Gebote und Satzungen, wodurch der „löbliche Bruch“, und das meint das lokale Gewohnheitsrecht von Eglofs, beeinträchtigt werde. Dem Geist solcher Maßnahmen entsprach auch Wangens Versuch, dem Eglofser Ammann das Siegelrecht zu entziehen; denn wenn alle Rechtsgeschäfte um Grundstücke, für die bisher allein er zuständig gewesen war, von Wangen rechtskräftig bezeugt werden mußten, hatte die Stadt eine erheblich bessere Kontrolle über den Liegenschaftsverkehr in der Grafschaft.

Die Eigenmächtigkeit der städtischen Pfandherren zielte zweifellos zunächst darauf, die Pfandherrschaft in eine echte Herrschaft zu verwandeln und Wangen die Landeshoheit über Eglofs zu sichern. Das größte Hindernis bestand für Wangen in der Existenz der Gemeinde und ihrer weitgehenden Zuständigkeiten. Doch auch auf andere Weise suchte die Stadt unberechtigterweise aus der Pfandherrschaft obrigkeitliche Rechte abzuleiten: Den Bauern wurde verboten, ihre Güter und Holz aus ihren Wäldern zu verkaufen, die auf den Gütern liegenden Abgaben wurden verdoppelt; den Reichsforst um Eglofs reklamierten die Wangener als ihr Eigentum, aus dem die Bauern kein Holz mehr beziehen sollten. Jagdfronen wurden eingeführt und für Waisenkinder eine Art Gesindedienst in Wangen verfügt.

Überblickt man die Beschwerdeschrift als Ganzes, so ist offenkundig, daß sie der Reflex auf typische Herrschaftspraktiken des 16. Jahrhunderts ist. Die älteren Probleme des Spätmittelalters, wie sie in der Abwehr der Freiheitsbeschränkungen zum

Ausdruck kommen, sind kaum mehr Gegenstand der Beschwerden der Eglofser im 16. Jahrhundert. Nur die Forderung nach Freizügigkeit wird durch die Beleuchtung einzelner konkreter Fälle nochmals indirekt erhoben.

Die Graftschäftsleute waren keinesfalls bereit, der rigorosen Politik Wangens widerstandslos zuzusehen. Als Kaiser Karl V. 1521 in Worms seinen ersten Reichstag abhielt, schickten die Freien mit Jakob Müller und Jos Muchlin zwei Vertreter nach Worms, um die Bestätigung ihrer Privilegien zu erlangen, aber auch um den Kaiser zu ersuchen, einen Prozeß gegen die Reichsstadt Wangen in die Wege zu leiten⁴². Wangen rächte sich, indem es die beiden Eglofser Bevollmächtigten nach ihrer Rückkunft sofort in der Stadt einkerkerte⁴³. Das freilich verhinderte nicht, daß der Kaiser 1521 in der Person des Truchsessens von Waldburg einen Kommissar einsetzte⁴⁴, der die Eglofser Beschwerden zu prüfen hatte, was nach ersten ergebnislosen Verhandlungen⁴⁵ 1524 zu einem Vertrag führte, der wechselseitig die Rechte und Pflichten der Eglofser gegenüber Wangen festlegte⁴⁶.

Auch dieser Vertrag hat wie sein Montforter Vorgänger Kompromißcharakter: Die Ansprüche Wangens ließen sich nicht zur Gänze durchsetzen, aber auch die Beschwerden der Freien nicht völlig beseitigen. Zwar konnte die Gemeinde wie bisher ihre gerichtliche Kompetenz behaupten, doch mußte sie die Anwesenheit des Wangener Amtsverwalters bei den Gerichtssitzungen dulden; zwar wurde der Gemeinde das Recht zuerkannt, weiterhin den Ammann und die Richter zu wählen, die vier Räte jedoch wurden je zur Hälfte von Wangen und den Eglofsern bestimmt; zwar durfte die Gemeinde ohne Anwesenheit des Verwalters Versammlungen abhalten, doch das Gesetzgebungsrecht der Reichsstadt wurde bestätigt; zwar wurde den Freien der Verkauf ihrer Güter und von Holz zugestanden, doch konnte Wangen ein Vorkaufsrecht behaupten; zwar wurde der Dienstzwang für Waisenkinder aufgehoben, doch die Jagdfronen bestätigt; zwar wurde die Freizügigkeit in die Reichsstädte zugestanden, doch war sie gekoppelt an den Nachweis, bereits in eine städtische Zunft aufgenommen worden zu sein.

Der Stadt waren zweifellos erhebliche Einbrüche in die Eglofser Rechte gelungen, doch gingen sie nicht so weit, wie dies in anderen Herrschaften zu beobachten ist. Immerhin konnten die Eglofser als Erfolg verbuchen, daß dieser Vertrag die verfassungsmäßige Grundlage ihrer Beziehungen zu den Pfandherren auch im 17. und 18. Jahrhundert blieb, worauf abschließend das Augenmerk zu richten ist.

⁴² *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 54 S. 14.

⁴³ So in den oben unter Anm. 41 zitierten Beschwerdeschriften.

⁴⁴ Die Einsetzung ergibt sich aus *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 37 S. 11.

⁴⁵ 1423 I. 23 erteilt der Kaiser an Truchseß Georg und Nikolaus Ziegler als Landvogt in Schwaben nochmals den Auftrag, eine neue Tagfahrt zwischen Wangen und Eglofs anzusetzen; vgl. *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 38 S. 11f.

⁴⁶ Der Vertrag ist ausgefertigt vom Kanzler des Klosters Kempten und vom Schreiber der Herrschaft Hohenegg; GAE. Regestenartige Inhaltswiedergabe des Vertrags bei F. L. *Baummann*: Alpgau (wie Anm. 3) S. 247–250.

3.

Wangen konnte die Reichspfandschaft Eglofs bis 1582 behaupten, mußte sie dann aber vom Kaiser einlösen lassen, der sie wiederum an verschiedene Herren verpfändete, bis sie 1656 an die Grafen Traun-Abensberg fiel und 150 Jahre im Besitz dieser Familie blieb⁴⁷.

In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert erlebte Deutschland im staatlich-politischen Bereich erhebliche Veränderungen. War es den Territorialherren im Spätmittelalter darum gegangen, ihre Herrschaften nach außen und innen zu konsolidieren, und hatten sie im 16. Jahrhundert erfolgreich ein einheitliches Territorialrecht auf Kosten des lokalen Gewohnheitsrechts durchgesetzt, so ist die letzte Phase der staatlichen Entwicklung vor dem Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1806 gekennzeichnet durch eine Erweiterung der staatlichen Tätigkeit im Bereich der Verwaltung. Der Staat wird zum Verwaltungsstaat. Der Schlüsselbegriff, um Selbstverständnis, Funktion und Legitimität des Verwaltungsstaats zu erfassen, heißt „gute Polizei“⁴⁸. Der Gegenstandsbereich der guten Polizei ist nahezu grenzenlos: es gibt die Bevölkerungs- und Standespolizei, die Religions-, Armen-, Sitten-, Erziehungs- und Wirtschaftspolizei oder die Straßen-, Lebensmittel- und Gesundheitspolizei. Damit trat die staatliche Verwaltung in Konkurrenz zur gemeindlichen Verwaltung und verdrängte sie schließlich. Die Gemeinden fielen dem Absolutismus zum Opfer.

Das Interesse an der Verwaltung erwuchs aus dem staatlichen Bedürfnis nach höheren Einkünften. Dahinter steht die Erfahrung des Dreißigjährigen Krieges, der die deutschen Fürsten gelehrt hatte, daß sie ohne stehende Heere zum Spielball der europäischen Großmächte Spanien, Frankreich und Schweden geworden waren. „Macht“ wird so eine leitende Zweckbestimmung des Territorialstaats, die konkret an der Stärke des eigenen Heeres gemessen wird. So wird der Territorialstaat zum Machtstaat.

Ein solches Staatskonzept bedeutete für die Bevölkerung eine spürbar höhere Belastung gegenüber der Vorkriegszeit. Vor allem sind es Steuern, die neben den bisherigen Abgaben von der Bevölkerung aufgebracht werden müssen und oft die grundherrlichen Abgaben an Höhe übertreffen. Im Herzogtum Württemberg stieg die steuerliche Belastung zwischen 1600 und 1700 um das Vierfache an⁴⁹. Ein Indikator für die wachsende Belastung ergibt sich auch aus einem Blick auf Brandenburg-

⁴⁷ F. L. Baumann: Alpgau (wie Anm. 3) S. 222f.

⁴⁸ Grundlegend H. Maier: Die ältere Staats- und Verwaltungslehre. 1980². Bes. S. 105–151. – Ergänzend aus historischer Perspektive G. Oestreich: Policey und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat. In: Ders. Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze. 1980. S. 367–379.

⁴⁹ W. v. Hippel: Bevölkerung und Wirtschaft im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Das Beispiel Württemberg. In: Zeitschrift für Historische Forschung 5. 1978. S. 413–448, hier S. 444.

Preußen, das seine jährlichen Einkünfte vom Beginn bis zum Ende des 17. Jahrhunderts mehr als verzehnfachte⁵⁰. Das war nur zu bewerkstelligen durch eine kleinliche Reglementierung des alltäglichen Lebens zugunsten höherer Einkünfte des Staates. „Zum Exempel“, schreibt ein Theoretiker des 17. Jahrhunderts, „ist ein undergang/ ein Augenschein/oder sonst etwas Universitatis nomine extrajudicialiter fürzunehmen so kan/bey unnsrer versoffenen Zeit/dasselb/an vielen Orten/ohn ein Zech nicht geschen/sondern es muß mit einer Zech angefangen/und wieder mit einer Zech beschlossen werden: welches billich nicht zugestatten/sonder aller unnöthiger Unkosten einzuziehen ist“⁵¹.

Die Bevölkerung in den deutschen Territorien ließ sich freilich nicht ohne weiteres auf solche Neuerungen verpflichten. Das erforderte eine neue Ideologie, die man im polaren Begriffspaar Obrigkeit – Untertanen entwickelte. Einer der deutschen Staatstheoretiker hat das dahingehend formuliert, daß „die Obrigkeit. . . gleichsam in Republica, als in corpore civili anstatt des Hirns ist/und hat solch corpus vollkömlich zu regieren/und dahin alles zu dirigieren/das an nothwendiger Unterhaltung nimmer kein Mangel erscheinen möge“⁵². Die Obrigkeit als „Hirn“ des Staates aufzufassen, hieß konsequenterweise, die Untertanenschaft als ausführendes Organ dieses Hirns zu verstehen, Untertanen wurden zur abstrakten Masse der Bevölkerung, die sich den Veranstaltungen des Staates zu fügen hatte. Widerstand und Renitenz gegen obrigkeitliche Verordnungen wurden strikt untersagt. Eine solche Auffassung vom Untertanen in Deutschland ist nicht denkbar ohne die christliche Staatslehre des Luthertums, die sich seit dem 16. Jahrhundert zunehmend Geltung verschaffte. Luther hatte jeden aktiven Widerstand kategorisch untersagt, weil die Obrigkeit eine göttliche Stiftung sei, Widerstand wurde somit als Gotteslästerung denunziert, und der Staat erhielt eine religiöse, metaphysische Weihe, die ihn jeder prinzipiellen Kritik entzog.

In diesem typisch deutschen Konzept von Obrigkeit und Untertanen muß auch die Eglofser Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts gesehen werden, wiewohl in Südwestdeutschland bei der Vielzahl und Kleinheit seiner staatlichen Gebilde der Macht- und Polizeistaat nur bedingt verwirklicht werden konnte.

Entsprechend sind die Schnittpunkte der Streitigkeiten vornehmlich die Steuern. Die Reichsgrafschaft Eglofs war 1661 vom Kaiser zugunsten der Grafen von Traun-Abensberg von einer Pfandschaft des Reiches in Eigentum der Traun-Abensberger umgewandelt worden. Damit erhielten die Grafen Sitz und Stimme im Reichstag und seiner nachgeordneten Organisation, dem Schwäbischen Kreistag. Die Grafschaft Eglofs mußte somit einen gewissen Teil der Reichs- und Kreissteuern aufbringen. Die Umverteilung der Steuern war über mehr als 50 Jahre ein wiederholter Streitpunkt

⁵⁰ E. Klein: Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500–1870) (Wissenschaftliche Paperbacks 6. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte). 1974. S. 13.

⁵¹ G. Obrecht: Politische Bedencken und Discurs: Von Verbesserung Land vnnnd Leuten/Anrichtung guter Policey, o. O. 1617. S. 40.

⁵² Ebd. S. 6.

zwischen der Gemeinde und der Herrschaft⁵³. Das ist verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Eglofser allein zwischen 1687 und 1683 30000 fl für Steuern und einquartierte Truppen aufbringen mußten⁵⁴.

Nach Klagen über die ungerechte Verteilung der Steuern zwischen Herrschaft und Untertanen beim Kaiser kam es 1683 zu einem umfassenderen Vergleich, den die ‚Ausschreibenden Fürsten‘ des Schwäbischen Kreises, der Bischof von Konstanz und der Herzog von Württemberg, vermittelten⁵⁵. Prinzipiell brachte der Vertrag die Auffassung zur Geltung, die Eglofser hätten sämtliche Reichs- und Kreissteuern zu entrichten, er verpflichtete die Grafen von Traun-Abensberg jedoch auch, einen Anteil an der Steuersumme aus den eigenen Einkünften beizusteuern. In der Praxis der Folgejahrzehnte spielte sich die Auslegung des Vertrags in der Weise ein, daß die Herrschaft in der Regel die Hälfte der Reichssteuern übernahm⁵⁶. Den Grafschaftsleuten blieb das Recht erhalten, über die Landschaft die Umlegung und Einziehung der Steuern selbst vorzunehmen, was den inneren Zusammenhalt des Freienverbandes erheblich belastete, weil naturgemäß bei den hohen Steuern Streitigkeiten zwischen den beiden ‚Stürzen‘ und Eglofs nicht ausbleiben konnten. 1700 fand man in einem internen Vergleich die Lösung, daß die Freien im oberen und unteren Sturz knapp ein Viertel der gesamten Steuersumme aufzubringen hatten, Eglofs den verbleibenden Rest. Dem lagen vorgängige Berechnungen zugrunde, denen zufolge die landwirtschaftliche Nutzfläche im oberen und unteren Sturz rund 400 Winterfuhren⁵⁷ betrug, in Eglofs hingegen 1700 Winterfuhren⁵⁸.

Sucht man den Vergleich mit Nachbargebieten, so zeigt sich deutlich, daß trotz steigender Belastungen während des 17. und 18. Jahrhunderts die Eglofser Freien erheblich besser gestellt waren als die Bauern der Nachbarschaften. Nirgendwo übernahm die Herrschaft so hohe Anteile an den Steuern wie in Eglofs⁵⁹.

Das vergleichsweise ausgewogene Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen im 17. und 18. Jahrhundert in Steuerfragen hat eine Parallele in der Verteilung der administrativen und judikativen Zuständigkeiten zwischen Herrschaft und Gemeinde. Zwar kam es 1738 nochmals zu Differenzen über die Rechte der Gemeinde, die aber vergleichsweise rasch beigelegt werden konnten, nachdem man sich etwas umständlich auf einen beiden Seiten genehmen Schlichter geeinigt hatte. Graf Franz Anton von Traun-Abensberg hatte die Reichsstadt Wangen als Schiedsrichter vorgeschlagen, die von den Eglofsern als „tamquam suspectum“ abgelehnt wurde; man

⁵³ Vgl. summarisch *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 43, 44, 45, 46, S. 12 f.

⁵⁴ Die Zahlen über die Höhe der Belastung ergeben sich aus dem Vertrag von 1683 V. 29 (GAE).

⁵⁵ 1683 V. 29 (GAE). Regest bei *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 43, 44, S. 12.

⁵⁶ *Lupberger*: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 48, 49, S. 13. Dazu auch die Bestimmungen des unter Anm. 55 genannten Vergleichs.

⁵⁷ Die Winterfuhr ist ein Bonität und Ertrag berücksichtigendes Flächenmaß; eine Winterfuhr ist die landwirtschaftliche Nutzfläche, die hinreichend ist, um ein Stück Vieh zu überwinteren.

⁵⁸ HS:AM, Königsegg-Rothenfels 469.

einigte sich schließlich auf den Kaiser, der mit der Herstellung eines Vergleichs den Erbtruchsess Graf Johann Jacob von Zeil beauftragte⁶⁰. Inhaltlich stellt der Vergleich eine Auslegung und bei näherer Betrachtung eine Bestätigung des Wangener Vertrags von 1524 dar. Der Verwaltungs- und Polizeistaat hat somit in der Grafschaft Eglofs nicht Realität werden können, die gemeindlichen Einrichtungen erwiesen sich als stabil und dauerhaft. Das bestätigt von einer letzten Seite, daß die Freien von Eglofs im Vergleich zu anderen Untertanen im Allgäu und in Schwaben mehr Rechte behaupten konnten.

Die Sonderstellung der Eglofser Freien wurde im konstitutionellen württembergischen Staat des 19. Jahrhunderts aufgehoben. Das war berechtigt angesichts des Konzepts von der staatsrechtlichen Gleichheit aller Bürger, die für die ländliche Gesellschaft vornehmlich in der sogenannten Bauernbefreiung Realität wurde und zwar in der Weise, daß die Bindung von Grund und Boden an einen Herrn und die persönliche Unfreiheit beseitigt wurden⁶¹, also eine Rechtssituation geschaffen wurde, wie sie für die Eglofser schon seit Jahrhunderten bestand.

Die Freiheit der Eglofser Freien gründet: auf der individuellen Freiheit der Person und der Freiheit des Besitzes und auf dem kollektiven Recht der Gemeinde, durch eigene Verwaltung und Rechtsprechung den alltäglichen Lebensbereich weitestgehend eigenverantwortlich zu regeln. Ohne die Freiheit wäre die Gemeinde nicht denkbar, und ohne die Gemeinde hätte die Freiheit nicht behauptet werden können. Die Eglofser Gemeinde führte die Prozesse gegen die Pfandherren. Die Gemeinde schickte nach jeder Königswahl eine Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof und ließ sich ihre Rechte bestätigen. Der überregionale Aspekt der Geschichte der Eglofser Freien besteht in der Erkenntnis, daß mittelalterliche Freiheiten einerseits sich gegen den allgemeinen Entwicklungsgang der deutschen Geschichte nicht immunisieren ließen, sie andererseits aber doch eine erstaunliche Resistenzfähigkeit gegenüber Nivellierungstendenzen zeigten. Das verfassungsrechtliche und -politische Mittel, das eine weitergehende Schmälerung und Beeinträchtigung der Freiheiten verhindern half, war die Gemeinde als organisatorischer Rückhalt und Forum politischer Erziehung, die erst den Widerstand – das qualifizierende Merkmal der Eglofser Geschichte – praktisch und ideologisch erlaubte.

⁵⁹ P. Blickle: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. 1973. S. 506.

⁶⁰ GAE 1740 II. 22. – Lupberger: Regesten (wie Anm. 1). Nr. 47 S. 13.

⁶¹ Der Vorgang selbst ist neuerdings ausgezeichnet beschrieben und dokumentiert durch W. v. Hippel: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte 1). 2 Bde. 1977.